

Allgemeine Auftragsbedingungen für Konferenzdolmetscher

1. Verträge werden stets entweder direkt zwischen dem Dolmetscher und dem Ausrichter der Konferenz oder direkt zwischen dem Dolmetscher und der Person geschlossen, die der Ausrichter mit der vertraglichen und finanziellen Verantwortung für die Rekrutierung der Dolmetscher ordnungsgemäß beauftragt hat.
2. Die Tätigkeit des Dolmetschers beinhaltet die thematische und terminologische Vorbereitung des Einsatzes, die Verdolmetschung mündlicher Ausführungen und die Nachbereitung des Einsatzes. Sie erstreckt sich nicht auf Veranstaltungen, die im Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind; schriftliche Übersetzungen gehören nicht zu seiner Tätigkeit. Der Dolmetscher unterliegt der strikten beruflichen Schweigepflicht. Er arbeitet nach bestem Wissen und Gewissen und lehnt jede Einflussnahme durch Dritte ab. Nicht zum Dolmetscherteam gehörende Personen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Ansprechpartners für den Dolmetscher (vgl. Ziffer 1) zur Ergänzung des Teams als Dolmetscher eingesetzt werden oder in anderer Eigenschaft die Dolmetscherkanäle der Simultandolmetschanlagen nutzen. Die interne Arbeitsverteilung wird von den Dolmetschern selbst geregelt.
3. Die tägliche Arbeitszeit des Dolmetschers im Zweierteam beträgt in der Regel jeweils 3 Stunden (bzw. 2 Stunden bei RSI) am Vormittag und am Nachmittag mit einer einstündigen Pause. Wird diese Arbeitszeit voraussichtlich überschritten, genehmigt der Auftraggeber zur Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität der Dolmetscherleistung bereits vor Beginn der Konferenz eine Aufstockung des Dolmetscherteams.
4. Das Produkt der Dolmetscherleistung ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt; eine Aufzeichnung durch Zuhörer oder andere Personen und eine Übertragung ist ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Dolmetscher nicht zulässig und wird gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber haftet für unbefugte Aufnahmen durch Dritte. Die Urheberrechte des Dolmetschers bleiben vorbehalten.
5. Der Auftraggeber übersendet den Dolmetschern zur fachlichen und terminologischen Vorbereitung möglichst frühzeitig einen vollständigen Satz von Unterlagen (Programm, Tagesordnung, Protokoll der letzten Sitzung, Präsentationen, Transkripte, Berichte usw.) in allen Arbeitssprachen der Konferenz, sofern verfügbar. Soll ein Text während der Konferenz verlesen werden, sorgt der Auftraggeber dafür, dass die Dolmetscher vorab eine Kopie davon erhalten. Werden Filme während der Sitzung vorgeführt, wird der Filmtton nur gedolmetscht, wenn der Film oder das Skript den Dolmetschern vorab übergeben wurde, der Kommentar in normaler Geschwindigkeit gesprochen und der Filmtton unmittelbar in die Kopfhörer der Dolmetscher übertragen wird.
6. Honorare sowie Tage- und Übernachtungsgelder werden in gegenseitigem Einvernehmen festgesetzt. Die Entgelte werden ohne Steuerabzug spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung per Überweisung gezahlt.
7. Der Dolmetscher haftet ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für mögliche Ton- und Übertragungsprobleme bei virtuellen Veranstaltungen wird keine Haftung übernommen.
8. Bei Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber oder bei Verzicht auf die Dienste des Dolmetschers zu der vertraglich vereinbarten Zeit oder unter den darin festgelegten Bedingungen, hat der Dolmetscher Anspruch auf das vereinbarte Honorar sowie die Erstattung der ihm nachweislich entstandenen Kosten. Erhält der Dolmetscher für den Termin des gekündigten Dolmetschauftrags einen anderen Dolmetschauftrag, ist von ihm die hierfür gezahlte Vergütung von dem Honorar des gekündigten Dolmetschauftrags anzurechnen.
9. Sollte der Dolmetscher aus schwerwiegenden Gründen um Entlassung aus diesem Vertrag bitten, wird er dafür sorgen, dass ihn ein qualifizierter Kollege zu den gleichen Konditionen ersetzt. Im Fall der höheren Gewalt sind die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit, soweit diese Verpflichtungen von der höheren Gewalt betroffen sind. Dies gilt nicht für bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen. Der Auftraggeber ist im Übrigen verpflichtet, dem Dolmetscher bereits entstandene Kosten und Aufwendungen zu ersetzen und bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen.
10. Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen wird durch die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen.
11. Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht. Für den Fall, dass der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des Dolmetschers. Der Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Dolmetschers. Der Gerichtsstand ist der Erfüllungsort. Die Vertragssprache ist Deutsch.